

Pauschalierung von Personalausgaben zur Kofinanzierung ESF-finanzierter Maßnahmen¹

Zur Vereinfachung der Abrechnung von ESF-finanzierten Maßnahmen werden Personalausgaben, die zur Kofinanzierung der Förderung dienen, ab dem Jahr 2011 mittels fester Pauschalsätze beantragt und abgerechnet. Diese Pauschalsätze basieren auf statistisch ermittelten Durchschnittssätzen für Beschäftigte der hessischen Wirtschaft.

Hierbei werden zwei Arten von Personalausgaben unterschieden:

1. Personalausgaben durch stundenweise Freistellungen von abhängig Beschäftigten aus Unternehmen oder vergleichbaren Organisationen zur Erprobung entwickelter Maßnahmen (Freistellungen von Beschäftigten)

Hier können lediglich die Ausgaben für abhängig Beschäftigte anerkannt werden. Voraussetzung ist die Zahlung einer Vergütung durch das Unternehmen an den Beschäftigten.

Diese Ausgaben werden mit EUR 24 je Stunde angerechnet.

2. Personalausgaben durch punktuellen (stunden- bzw. tageweisen) Einsatz von Personal des Antragstellers/Zuwendungsempfängers oder von Dritten im Rahmen von spezifischen Projektaufgaben (Freistellungen für Sonderaufgaben)

Hierunter fallen z. B. Tätigkeiten im Rahmen von Steuerungskreisen, Expertenrunden, Workshops oder sonstiger klar definierter Tätigkeiten, die im direkten Projektzusammenhang stehen und insgesamt auf die Projektlaufzeit bezogen einen Stellenanteil von 0,2 einer Vollzeitstelle nicht überschreiten. Dabei können auch die Aufwendungen für freiberufliche oder selbstständige Personen in Betracht kommen.

Diese Ausgaben werden mit EUR 39 je Stunde angerechnet.

Personal, das reguläre Aufgaben im Rahmen der Projektleitung, -steuerung oder -umsetzung wahrnimmt, kann nicht mittels Pauschalierung abgerechnet werden. Hier ist weiterhin eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Personalausgaben erforderlich.

¹ Die Pauschalierung erfolgt gemäß Artikel 11, Absatz (3), Buchstabe b ii) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, geändert mit Verordnung (EG) Nr. 396/2009 über den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Die Regelung gilt in den folgenden ESF-Programme für alle Neubewilligungen, die ab dem 01.01.2011 ausgesprochen werden:

- **Verbesserung des Ausbildungsumfeldes**
- **Qualifizierung von Beschäftigten in KMU – Entwicklung und Erprobung von innovativen und/oder regional- bzw. branchenspezifischen Bildungsprodukten**
- **Verbesserung der Qualität, Information und Transparenz in der beruflichen Bildung (QuIT)**
- **Förderung der Berufsbildungsforschung**
- **Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)**

Bei der Beantragung pauschalierter Personalausgaben sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Bei den pauschalierten Ausgaben handelt es sich stets um bewertete Sachleistungen der jeweiligen Institutionen gemäß Artikel 56, Absatz (2), Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Sie sind in jedem Fall in der anerkannten Höhe als Finanzierungsanteil in die Projekte einzubringen.
- b) Die Ausgaben sind vor Projektbeginn zu beantragen. Eine Abrechnung ist nur im Falle einer Anerkennung durch die bewilligende Stelle möglich. Die Anerkennung wird im Zuwendungsbescheid explizit ausgesprochen.
- c) Die anerkannten Stundensätze sind dann ebenfalls im Zuge der Ausgabenerklärung und des Verwendungsnachweises heranzuziehen. Als Nachweis ist eine stundenweise Zeitaufschreibung des eingesetzten Personals ausreichend. Ein Formular steht auf der ESF-Internetseite zum Download bereit (www-esf-hessen.de). Die Ausgaben ermitteln sich als Produkt der nachgewiesenen Stunden und des anerkannten Stundensatzes. Der Nachweis ist für den Fall einer Belegprüfung beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.
- d) In der Belegliste sind die Ausgaben unter *2a) zuwendungsfähige Ausgaben für Teilnehmende* anzugeben. Das abzurechnende Personal ist aufzuführen, in der Spalte Benennung des Schlüsselungsverfahrens ist die Anzahl der geleisteten Stunden auszuweisen.
- e) Im Rahmen dieser Regelung werden lediglich die genannten Stundensätze anerkannt. Weitere Personalnebenkosten können nicht anerkannt werden. Insbesondere können die pauschalierten Freistellungsausgaben nicht als Grundlage zur Ermittlung der Gemeinkostenpauschalierung gemäß Artikel 11, Absatz (3), Buchstabe b i) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 herangezogen werden.
- f) Ausgaben, die die oben genannten Kriterien erfüllen, sind stets auf Basis der pauschalierten Stundensätze zu beantragen und abzurechnen. Eine Abrechnung auf Basis tatsächlicher Ausgaben ist nicht mehr möglich. Ein Wahlrecht der Abrechnungsmethode besteht nicht.